



Verbrennen von Reisig im Wald

Durch das Trockenjahr 2018 und den großflächigen Ausfall der Fichte durch Borkenkäferbefall sind große Freiflächen entstanden. Auch im Frühjahr und Sommer 2019 rechnet das Forstamt mit einem weiteren hohen Anfall von Käferflächen.

Im Zuge der Holzaufarbeitung und der anschließenden Vorbereitung der Flächen zur Wiederanpflanzung kommt es beim Forstamt immer wieder zu Nachfragen von Waldbesitzern, ob und wann Reisig im Wald verbrannt werden darf.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, schwächere Äste und Reisig im Wald zu belassen und somit in den Nährstoffkreislauf zurückzuführen. In Einzelfällen kann es jedoch notwendig oder gar unvermeidbar sein, solches Material aus der Fläche zu verbringen: zum Beispiel, wenn Pflanzflächen geräumt werden müssen oder bei einer drohenden Massenvermehrung von Borkenkäfern. Hierbei ist es jedoch zumeist wirtschaftlicher, Holz zu hacken und die Hackschnitzel zu vermarkten als das Holz vor Ort zu verbrennen. Bei akuter Waldbrandgefahr nach längerer Trockenheit ist das Verbrennen von Reisig im Wald verboten.

Wenn keine Möglichkeit besteht, Äste und Feinreisig auf der Fläche zu belassen und nicht gehackt werden kann, gelten für das Verbrennen von Reisig rechtliche Grundlagen. Rechtsgrundlage für das Verbrennen von Reisig ist die "Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen", d.h. es dürfen die pflanzlichen Abfälle, die im Wald anfallen, insbesondere Schlagabraum, dann im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Einschlägig hierfür sind die Regelungen des § 41 des Landeswaldgesetzes. Während § 41 Abs.1 definiert, wann Personen eine Genehmigung der Forstbehörde einholen müssen (z.B. Feuer unter 100m Abstand zum Wald oder außerhalb von Feuerstellen, flächenhaftes Abbrennen), werden in §41 Abs.2 die Personen definiert, welche keine Genehmigung einholen müssen. Das sind der Waldbesitzer selbst, von ihm beauftragte Personen und die Jagdausübungsberechtigten. Allerdings muss auch dieser Personenkreis grundsätzlich immer bei flächenhaften Abbrennen von Bodendecken sowie Pflanzen oder Pflanzenreste unbeschadet der abfall- und naturschutzrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung bei der Forstbehörde einholen.

In keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- a) 200 m von Autobahnen
- b) 100 m von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen
- c) 50 m von Gebäuden.

Und: Vor dem Abbrennen des Feuers sollte die Gemeinde als Ortspolizeibehörde benachrichtigt werden

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sollten beim Verbrennen eingehalten werden:

- Zum Verbrennen des Reisigs ist eine Feuerstelle anzulegen. Ein flächiges Verbrennen ist unzulässig. Vor dem Anlegen des Feuerplatzes ist die Humusschicht zu entfernen.
- Um die Feuerstellen sind Schutzstreifen von 3m Breite zu ziehen, die von allem Brennbares frei zu halten sind.
- Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Feuerstelle hinaus sind zu verhindern. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass eine Rauchbelästigung oder sonstige Gefährdungen - auch von Verkehrswegen - ausgeschlossen wird.
- Bei ungünstiger Windrichtung, starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf kein Feuer brennen.
- Um die Brandgefahr aus Funkenflug und Schäden an benachbarten Bäumen zu vermeiden, sind zur Errichtung von Feuerstellen Waldblößen oder Freiflächen auszunützen.
- Das Feuer ist ständig von mindestens einer volljährigen Person, die mit geeignetem Gerät ausgestattet ist (Schaufeln und Waldbrandpatschen), zu überwachen. Sie muss in der Lage sein, notfalls schnellstmöglichen Feuerwehreinsatz sicher zu stellen.
- Löschmaterialien (Wasser Waldbrandpatschen) sind in ausreichender Menge bereit zu halten.
- Nach dem Abbrennen ist das Feuer völlig zu löschen und die Asche mit Erde abzudecken. Es muss sichergestellt sein, dass Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sind.
- Der Waldbesitzer haftet für alle durch das Abbrennen des Feuers eventuell entstehenden Schäden